



Gemeindeamt Sattledt  
Pol. Bezirk Wels-Land  
- Oberösterreich -  
=====

4642 Sattledt, 14. Dezember 1972

Zahl: Bau 153-9/38-1972  
Baupolizei

B e s c h e i d  
(Baubewilligung)

Frau W o l f Anna  
Hauptschullehrer in Sattledt



4653 Eberstallzell Nr. 68  
=====

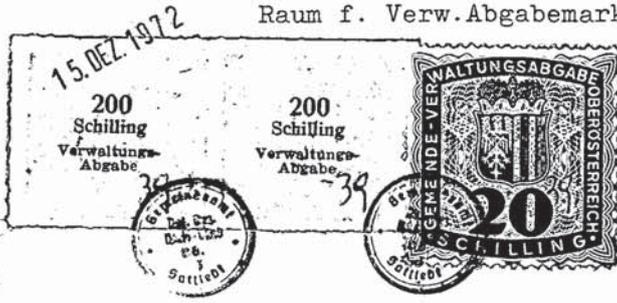
Über Ihr Ansuchen vom 29. Nov. 1972 und auf Grund des Ergebnisses der am 13. Dez. 1972 abgehaltenen Bauverhandlung wird Ihnen gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 50 Abs. 1 der Bauordnung für Oberösterreich i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 9 und 58 Abs. 2 Z. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 die

B a u b e w i l l i g u n g

zum Neubau eines voll unterkellerten, eingeschößigen Wohnhauses ohne Dachgeschoßausbau mit einer Kleingarage in Sattledt "Burgstaller-Siedlung - 1. Erweiterung" auf Grundstück Nr. 1412/11, E.-Z. neu der Katastralgemeinde Sattledt I unter folgenden Auflagen erteilt:

Baubeginn: \_\_\_\_\_ Raum f. Verw. Abgabemarken: \_\_\_\_\_

Bestand übernommen:  
Bescheid zugestellt:  
am 15. DEZ 1972  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Empf.  
Zusteller



- 1.) Das ~~Gebäude~~ - Wohnhaus - ist unter Einhaltung des genehmigten Bauplanes, aller in der Verhandlungsschrift enthaltenen Einzelheiten und unter genauer Beachtung der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen der öö. Bauordnung zu erbauen. Abweichungen von den genehmigten Bauplänen bedürfen der vorherigen Bewilligung durch die Baubehörde.
- 2.) Der Grundriß des Hauses ist gemäß dem rechtskräftigen ~~Gez.~~, Teilbebauungsplan und der Lagebeschreibung im technischen Befund der Verhandlungsschrift vom Bauführer verantwortlich am Bauplatz einzumessen. Auf die genaue Einhaltung der Baufluchtlinie wird besonders hingewiesen.
- 3.) Die Bestimmungen des rechtskräftigen - ~~des~~ vom Gemeinderat Sattledt beschlossenen, ~~abgeänderten Gez.~~, Teil-Bebauungsplanes "Burgstaller-Siedlung - 1. Erweiterung" Deckblattes Nr. \_\_\_\_\_, einschließlich der dazugehörigen technischen Berichte (Erläuterungen; Legende(n), die beim Gemeindeamte eingesehen werden können, sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.) Für die technisch einwandfreie Herstellung aller tragenden Bauteile und für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Bauausführung im Sinne des Bundesgesetzes Nr.267/1954 haftet der Bauführer.  
Die Fundamente sind auf tragfähigem Grund in frostfreier Tiefe, jedoch mindestens 80 cm tief aufzusetzen.
- 5.) ~~Beim~~ ~~z~~ Bis zum ~~z~~ späteren Ausbau des Dachgeschoßes ist die Decke über dem darunter liegendem Geschoß und das Stiegenhaus vom Dachstuhl feuersicher abzuschließen.  
~~Die Decke über dem Dach-, (obersten), Ober-, Erd-Geschoß und das Stiegenhaus (sind) (ist) vom Dachstuhl feuersicher abzuschließen.~~
- ~~Der spätere Ausbau des Dachgeschoßes ist in feuerhemmender Bauweise durchzuführen. Alle Leichtwände sind beiderseits zu verputzen. Gegen den Spitzboden ist ein Betonestrich herzustellen.~~
- ~~Als Aufgang zum Spitzboden ist eine Deckenöffnung im Vorraum vorzusehen, welche mit einer oberseitig mit Blech auf Isolierunterlage verkleideten Falltüre abzuschließen ist. Als Aufstiegsmöglichkeit ist eine einhängbare Leiter oder eine Leitertreppe vorzusehen.~~
- 6.) Alle Rauchfänge sind aus gut gebrannten Mauervollziegeln mit einer Lichte von mindestens 16 x 18cm, (bei Zentralheizung 20 x 20 cm Ø) - (Normalformat) je Zylinder herzustellen, auf ihrer ganzen Länge - bei Holztramdecken insbesondere im Bereich der Deckendurchtritte - sorgfältig zu verputzen und mit doppelten, eisernen Putz- und Kehrtürchen zu versehen. Für jedes Geschoß ist ein eigener Rauchabzug herzustellen (Einfach-, Doppel- oder Dreifachzylinder usw.)
- 7.) Die Öfen (Herde) sind auf eine fest angebrachte, unbrennbare Unterlage im Ausmaß von mindestens 50 x 64 cm zu stellen.
- 8.) Die Fertigstellung der Rauchfänge im Rohbau ist dem Rauchfängermeister wegen Durchführung der Rohbauabnahme anzuzeigen. Der Rohbaubefund ist nach Rohbauherstellung der Rauchfänge, der Benützungsbefund bis zur Kollaudierung (Endschau) vorzulegen.
- 9.) Bei Lagerung von Heizöl ist bei der Gemeinde Sattledt um -Vorschreibung von Maßnahmen zum Schutze des Grundwassers - anzuschauen.

- 10 .) Falls eine Zentralheizungsanlage vorgesehen oder später eingebaut wird und diese nicht nach den Bestimmungen der Dampfkesselverordnung (DKV.) BGBl.Nr. 83/1948, in der geltenden Fassung, zu behandeln ist, ist diese unter Beachtung auf die Sicherheitsvorschriften der ÖNORM B 2235 technisch einwandfrei zu errichten. Die besonderen Pläne hierüber sind der Baubehörde zur Überprüfung vorzulegen.
- 11 .) Falls eine Ölfeuerungsanlage vorgesehen oder später eingebaut wird, ist unter Vorlage eines Ansuchens mit dreifacher Baubeschreibung und dreifachen Plänen um Erteilung der Einbaugenehmigung beim Gemeindeamt Sattledt anzusuchen.
- 12 .) Die elektrische Installation ist von einem befugten Elektrounternehmer nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften des VDE und des ÖVE herzustellen. Im gesamten Kellergeschoß, im Bad, in der Waschküche, in der (den) Garage(n)\*) sind die Sondervorschriften für feuchte und erdschlußgefährdete Räume einzuhalten. \*) mit Geräte-  
raum
- ~~.) Der Brunnen muß von der Senkgrube bzw. der Klärgrube und einer Sickergrube, sowie gleichartigen Anlagen auf Nachbargrundstücken, jeweils mindestens 10 m (zehn) entfernt sein. Der obere Brunnenrand muß mindestens 30 cm über dem Boden herausragen. Der Brunnen-schacht ist im oberen Brunnenring seitlich zu entlüften und durch einen in Falz schlagenden Deckel dicht und tragsicher abzuschließen.~~
- 13 .) Das Bauwerk ist an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage (Ortswasserleitung) nach den Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes, LGBl.Nr. 38/1956, anzuschließen. Die Wasserleitungsinstallationen sind nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2531 und B 2532 von einem hierfür befugten Installateur auszuführen.
- ~~.) Das Bauwerk mit Nebenanlagen ist hinsichtlich der anfallenden Abwässer an die bestehende Ortskanalisation(anlage) anzuschließen.~~
- 14 .) Die Fäkalien und alle Schmutzwässer sind in eine vollkommen flüssigkeitsdichte und entsprechend große Senkgrube einzuleiten, welche geruch- und tragsicher abzudecken, zeitgerecht zu entleeren ist und keinen Überlauf erhalten darf. Der Inhalt derselben ist zur landwirtschaftlichen Oberflächendüngung zu verwenden.
- 15 .) Die Niederschlagswässer sind in geeigneter Weise auf eigenen Grund abzuleiten. Eine Wasserableitung auf Straßengrund ist verboten.
- 16 .) ~~Für die Ableitung der Abwässer in den \_\_\_\_\_ bach oder für die eventuelle Versickerung der Abwässer in den Grundwasserstrom und die hierfür erforderliche Kläranlage, ist bei der Bezirkshauptmannschaft Wels unter Anschluß eines Projektes (Baupläne und Baubeschreibung) in dreifacher Ausfertigung, das den Vorschriften des § 85 Wasserrechtsgesetz (WRG.) entsprechen muß, um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.~~
- 17 .) Die Stiegen ~~und Balkone~~ sind mit unfallsicheren Geländern und Anhaltstangen auszustatten, die von Kindern weder überklettert noch durchkrochen werden können.
- 18 .) Die Errichtung eines freistehenden Nebengebäudes ist unter Vorlage eigener Pläne gesondert bewilligungspflichtig.

- 19.) Der Zaun an der Straßenseite ist um 60 cm von der Straßen-  
grundgrenze zurückzusetzen und im Einvernehmen mit den Nachbarn -  
~~im Einvernehmen mit~~  
gleichartig und gleichhoch, wie auch im technischen Bericht zum  
genannten Bebauungsplan beschrieben - in die Flucht der Nach-  
barzäune zu setzen - herzustellen. Entlang der Straßen und Wege  
sind Stacheldrähte und Spitzen nicht gestattet.
- 20.) Die Räume mit sanitären Anlagen (Bad, Klosett usw.) sind ent-  
sprechend zu be- und entlüften.
- 21.) Die Fußböden im Bad und Klosett müssen flüssigkeitsdicht her-  
gestellt werden. Die Wände dieser Räume sind bis in Höhe von  
1,50 m bis 1,60 m abwaschbar herzustellen. Dies gilt auch für  
die eventuell einzurichtende Waschküche.
- 22.) Die Abortabfallrohre müssen Dunstschläuche, die über Dach führen,  
erhalten.
- 23.) Für Asche und Kehr-icht (Müll) sind nicht brennbare Behälter mit  
ebensolchen Deckeln in ausreichender Anzahl an geeigneter Stelle  
aufzustellen und für eine zeitgerechte Entleerung - ~~durch die~~  
~~Müllabfuhr~~ - auf einem Müllablagungsplatz (~~derzeit im Gelände~~  
~~des Ziegelwerkes Sattledt (Lehmgrube) bei vorheriger Anmeldung~~  
~~im Büro bzw. in (im), wird jeweils v. Gemeindeamt Sattledt bekannt-~~  
~~ist Sorge zu tragen.~~ gegeben
- 24.) Für den Betrieb und die Einrichtung der Garage(n) gelten die  
Bestimmungen der Reichsgaragenordnung vom 17.2.1939, DRGBl.I,  
Seite 219, sinngemäß. (Flüssigkeitsdichter Fußboden, Be- und  
Entlüftungsöffnungen, Rauchverbot anschlagen, für 1. Lösch-  
hilfe vorsorgen entweder durch einen für Mineralölbrände ge-  
eigneten Handfeuerlöscher oder durch Bereitstellung einer  
Kiste mit trockenem Sand und einer Wurf-schaufel). Für die Ab-  
stellung von Kraftfahrzeugen sind dem Bedarf entsprechende  
und ausreichende Abstellplätze auf eigenen Grund vorzusehen.
- 25.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist die Bauhütte abzutragen.  
Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Gemeindeamte zur  
Erteilung der baupolizeilichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung anzuzeigen.
- ~~.) Der Bauführer ist vor Baubeginn dem Gemeindeamte Sattledt~~  
~~schriftlich bekanntzugeben. Die Baupläne sind von der aus-~~  
~~führenden Baufirma firmenmäßig (Stempel und Unterschrift(en))~~  
~~zu fertigen.~~
- 26.) Mit den Bauarbeiten (Bauausführung) darf erst begonnen werden,  
wenn der Bauherr grundbücherlicher Eigentümer am Bauplatze bzw.  
der angeführten Bauparzelle ist.
- 27.) Das Bauansuchen vom 29.11.1972 mit Baubeschreibung vom 27.11.  
1972, der Bauplan der Bauunternehmung Bergmair & Co., GmbH.,  
Kremsmünster vom -2.12.1972, die Verhandlungsschrift vom 13.12.  
1972, der Grundteilungsbescheid der Gemeinde Sattledt vom 22.11.  
1972, Zl.: Bau2/610-2/10-1972-Ob. und das eingeholte ärztliche  
Gutachten sind Grundlagen und Voraussetzungen der Bewilligung.

Die Kommissions- und Stempelgebühren wurden bei der Bauverhandlung bar eingehoben und verrechnet.

Die für die Erteilung der Baubewilligung zu entrichtende Verwaltungsabgabe beträgt gemäß Abschnitt I, Teil B, Tarifpost 9.) der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1971, LGBL. Nr. 36 ..... S. 430.-  
bei einer verbauten Fläche von rund 241,-- m2 und zwei Geschoßen.

Die Kosten des Verfahrens (Barauslagen) sind gemäß §§ 76 und 77, AVG., 1950, BGBl. Nr. 172/1950 vom Bauherrn zu entrichten und betragen ..... S. 36.-

Der Gesamtbetrag von ..... S. 466.-  
ist binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides beim Gemeindeamte Sattledt bar einzuzahlen. =====

Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Der Baubeginn und die Bauvollendung sind dem Gemeindeamte anzuzeigen. Vor der Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung darf das Bauwerk nicht in Benützung genommen werden.

B e g r ü n d u n g :

Die Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis der örtlichen Bauverhandlung vom 13.12.1972 und auf die im Pkt. 27) der Auflagen dieses Bescheides aufgezählten Unterlagen.

Die Kosten waren auf Grund der bezogenen Gesetzesstellen vorzuschreiben.

Vorstellungs-(Rechtsmittel-)belehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach der Zustellung beim Gemeindeamte Sattledt an den Gemeinderat in Sattledt gemäß § 95, Abs. 1 der o.ö. Gemeindeordnung 1965, LGBL. Nr. 45/1965, schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringende Vorstellung offen. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature]*

Ergeht weiters an:

- 1) Bauherrn, 4653 Eberstallzell 68, mit einer Abschrift der Verhandlungsschrift und einem genehmigten Bauplan!  
!!! Der Baubeginn ist mit dem beiliegenden Vordruck beim Gemeindeamte Sattledt umgehend anzuzeigen !!!
- 2) Bauherrn, zur Vorlage bei der Wohnbauförderung.
- 3) Bauherrn, zur Vorlage bei der Bausparkasse.
- 4) Mit RSb - Das Finanzamt Wels, Bewertungsstelle, 4601 Wels zu Zahl: 47 II S 1412/11 mit einem genehmigten Bauplan.
- 5) Mit RSb - Die Bauunternehmung Bergmair & Co., GmbH., 4550 Kremsmünster, Oberburgfried 31, als Planverfasserin und Bauführer.  
!!! Der Baubeginn ist mit dem beiliegenden Vordruck beim Gemeindeamte Sattledt umgehend anzuzeigen !!!
- 6) Mit RSb - Herrn Kannamüller Alois, Rauchfangkehrermeister, 4600 Wels, Am Rosenhaag 17, als zuständiger Rauchfangkehrermeister.  
Kommissionsgebühren wurden nicht verzeichnet. Auf die Auflage Pkt. 6) dieses Bescheides wird hingewiesen.  
Die Befunde wollen gemäß Pkt. 8.) zu gegebener Zeit vorgelegt werden.
- 7) Mit Zustellschein! - Herrn Med. Rat Dr. Josef Krenmayr, Gemeindearzt, 4642 Sattledt 82, als ärztlicher Sachverständiger.
- 8) Zum ha. Bauakt.

Zu 2), 3) und 5): Mit je einer Abschrift der Verhandlungsschrift vom 13.12.1972 zur gef. Kenntnisnahme.

